

Satzung

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach nach § 60 der Abgabenordnung für den Bereich der Fort- und Weiterbildung

Vom 22. Januar 2020

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) BayRS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach als Körperschaft des öffentlichen Rechts (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG) verfolgt im Rahmen ihres Betriebs gewerblicher Art „Fort- und Weiterbildung“ in Wahrnehmung der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben (Art. 2 Abs. 5 BayHSchG) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Fort- und Weiterbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 7. der Abgabenordnung vom 16. März 1976 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des in Absatz 1 genannten Betriebs gewerblicher Art ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (3) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Veranstaltungen der Fort- und Weiterbildung.

§ 2

Mit ihrem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art ist die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die dem in § 1 Abs. 1 genannten Betrieb gewerblicher Art zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach (Art. 17 Abs. 1 BayHSchG) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des in § 1 Abs. 1 genannten Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Lehre.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach vom 22. Januar 2020.

Ansbach, den 22. Januar 2020



Prof. Dr. Ute Ambrosius
Präsidentin

Die Satzung wurde am 23.01.2020 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23.01.2020 durch Anschlag in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 23.01.2020.